

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0686/2014

Auskunft erteilt:

Frau Rischer

Ruf:

492-7056

E-Mail:

Rischer@stadt-muenster.de

Datum:

15.09.2014

Betrifft

Entsendung von Delegierten in den Hauptausschuss sowie in die Mitgliederversammlung des
Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

24.09.2014 Integrationsrat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Integrationsrat entsendet folgendes Mitglied in den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen:

Vertreter/in im Hauptausschuss des Landesintegrations- rates NRW	Stellvertreter/in

2. Der Integrationsrat entsendet folgende Mitglieder in die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen:

Delegierte/r in der Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW	Ersatzdelegierte/r

II. Kosten/Folgekosten

Mit dieser Entscheidung sind Kosten verbunden, die durch die Fahrten der Delegierten zur Mitgliederversammlung (mindestens einmal jährlich) und zu den Hauptausschusssitzungen (bis zu dreimal jährlich) entstehen. Die Kosten werden aus dem Budget des Integrationsrates gedeckt.

Begründung:

I. Ausgangssituation

Der Integrationsrat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 21.04.2010 mehrheitlich beschlossen, einen Antrag zur Aufnahme in den Landesintegrationsrat NRW zu stellen. Über die Aufnahme hat der Hauptausschuss des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 15.05.2010 in Dormagen entschieden.

II. Entsendungsverfahren

Zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlags:

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung des Landesintegrationsrates NRW besteht der Hauptausschuss des Landesintegrationsrates aus je einem/r vom jeweiligen Integrationsrat entsandten Vertreter/in und dem Vorstand. Die Mitglieder können jeweils eine/n Ersatzdelegierte/n benennen.

Der Regelung entsprechend ist ein Mitglied des Integrationsrats sowie ein/e Stellvertreter/in dorthin zu entsenden.

Zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlags:

Gemäß § 6 Abs.1 S.1 der Satzung des Landesintegrationsrates NRW werden die Mitglieder durch ihre Delegierten vertreten, die Mitglieder der kommunalen Integrationsräte sind. Nach Abs. 2 entsendet jedes Mitglied:

- für bis zu 5.000 ausländische Einwohner/innen eine/n Delegierte/n
- für über 5.000 bis zum 20.000 ausländische Einwohner/innen eine/n weiteren Delegierte/n
- für jeweils weitere angefangene 20.000 ausländische Einwohner/innen eine/n weitere/n Delegierte/n.

Gemäß § 6 Abs.3 können die Mitglieder Ersatzdelegierte benennen.

Der Statistik des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung "Migration in Münster" entsprechend, waren in Münster zum Jahresende 2013 24.354 Personen ausländischer Staatsangehörigkeit melderechtlich erfasst.

Demzufolge sind 3 Delegierte durch den Integrationsrat sowie eine entsprechende Anzahl an Ersatzdelegierten in die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW zu entsenden.

Hinweis: Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) ist bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten.

I.V.

Thomas Paal
Stadtrat

